Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 28. Juni 2021 (Stand: 26.06.21)

Inzidenzwert unter 10/ Inzidenzstufe 1

<u>Trainings- und Übungsbetrieb</u>
(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne 3G-Nachweis

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: CoronaVO Bäder und Saunen)
- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- ohne 3G-Nachweis

<u>Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen</u>
(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein
- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler
- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer
- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 1.500 Personen im Freien und mit bis zu 500 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 30 % der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis)
- bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich

  ✓ mit 3G-Nachweis
  ✓ Mindestabstand darf unterschritten werden
  ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets
  ✓ kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 300 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien

Inzidenzwert 10-35/ Inzidenzstufe 2

<u>Trainings- und Übungsbetrieb</u>
(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis
- Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 i. V. m. § 6 a CoronaVO Bäder und Saunen)
- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis
- Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

<u>Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen</u>
(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein
- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler
- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer
- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis)
- bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich

  ✓ mit 3G-Nachweis
  ✓ Mindestabstand darf unterschritten werden
  ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets
  ✓ kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien

Inzidenzwert 35-50/ Inzidenzstufe 3

Trainings- und Übungsbetrieb
(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: zusätzlich: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)
- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 4 qm im
- Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios
- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen
(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein
- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO
- Sportlerinnen und Sportler
- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer
- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen.

Inzidenzwert über 50/ Inzidenzstufe 4

Trainings- und Übungsbetrieb
(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport
- im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)
- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios

- im Freien mit bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen
(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein
- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler
- im Freien bis zu 100 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen (gilt nur für Freizeit- und Amateursport)
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) werden nicht mitgezählt

Zuschauerinnen und Zuschauer
- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen.

Nachweispflicht (§ 4 CoronaVO)
- Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
- Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft sowie Kita-Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt